

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der
gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des
Landeskirchensteuerbeschlusses der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 5. März 2022**

Begründung

Die Landessynode der EKKW hat am 23. November 2021 den neuen Landeskirchensteuerbeschluss ab 01.01.2022 beschlossen.

Der Landeskirchensteuerbeschluss der EKKW bedarf für seine Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums. Dem Hess. Kultusministerium wurde bereits Anfang Oktober 2021 die Beschlussvorlage zum neuen Landeskirchensteuerbeschluss ab 01.01.2022 zugeleitet, um Absprachen zwischen dem Hess. Finanz- und Kultusministerium frühzeitig zu ermöglichen. Rückfragen oder Rückäußerungen ergingen daraufhin nicht.

Nach der Beschlussfassung durch die Synode wurde dem Hess. Kultusministerium der Beschluss der Synode, mit der Bitte um Genehmigung, übersendet.

Am 14. Dezember 2021 kontaktierte das Hess. Finanzministerium das Finanzreferat des Landeskirchenamtes und teilte mit, dass dem durch die Synode beschlossenen Landeskirchensteuerbeschluss die Genehmigung nicht erteilt werden kann. Der neu eingefügte Absatz 5 in § 1, in dem die Mitgliedschaft als Voraussetzung bei Ermäßigungs- und (Teil-)Erlassanträgen festgelegt wird, darf sich nach Auffassung des Finanzministeriums lediglich auf die Absätze 2 und 4 des § 1 des Landeskirchensteuerbeschlusses beziehen. § 1 Absatz 3 ermöglicht es dem Landeskirchenamt, die Kirchensteuern ganz oder teilweise zu erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (analog § 227 AO). Es handelt sich dabei um einen Erlass nach § 227 der Abgabenordnung, für den die Kirchenmitgliedschaft nicht als Voraussetzung gilt, da es sich um ein paralleles Verfahren handelt, bei dem Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag sowohl beim örtlich zuständigen Finanzamt sowie bei der jeweiligen Landeskirche stellen können.

Um eine Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses ab 01.01.2022 gewährleisten zu können, hat der Rat der Landeskirche in seiner Tagung am 17. Dezember 2021 durch gesetzesvertretende Verordnung die Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses ab 01.01.2022 wie folgt beschlossen:

In § 1 Absatz 5 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Die Formulierung im Vergleich zu dem Beschluss der Synode ändert sich wie folgt:

Beschlossene Formulierung durch die Synode am 23. November 2021	Beschlossene Formulierung durch den Rat der Landeskirche am 17. Dezember 2021
§ 1 (5) Die Ermäßigung und der (Teil-)Erlass nach den Absätzen 2 bis 4 setzen voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche vorliegt.	§ 1 (5) Die Ermäßigung und der (Teil-)Erlass nach den Absätzen 2 und 4 setzen voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche vorliegt.

Der Landessynode sind nach Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung Gesetze und Rechtsverordnungen, die seit ihrer letzten Tagung erlassen sind, zur Bestätigung vorzulegen.

Die vom Rat der Landeskirche erlassene „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. November 2021“ vom 17. Dezember 2021 wird hiermit der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt.